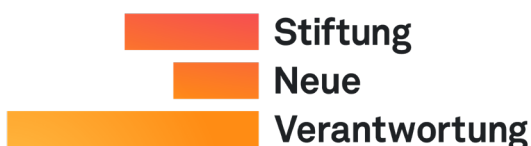


Februar 2024 · Dr. Julian Jaursch

Stellungnahme

zum Entwurf eines deutschen
Digitale-Dienste-Gesetzes vom
22. Dezember 2023



Think Tank für die Gesellschaft im technologischen Wandel



Table of Contents

Zusammenfassung	3
1. Benennung des DSC: Struktur und Unabhängigkeit	4
Aufbau der KDD bei Bundesnetzagentur vorantreiben und mittelfristig evaluieren	4
Klarstellungen zu Unabhängigkeit wieder aufnehmen	4
Qualifikationsvorgaben für Leitung wieder aufnehmen	5
Vielversprechende Regeln zu Tätigkeitsbericht der KDD ausbauen	5
Positive Änderungen zu zentraler Beschwerdestelle noch erweitern	5
2. Benennung weiterer zuständiger Behörden und deren Zusammenarbeit	7
Benennung weiterer zuständiger Behörden nicht sinnvoll	7
Klarstellung zu Gremium nötig: KDD standardmäßig als deutsche Vertretung	8
3. Einbindung zivilgesellschaftlicher Expertise, insbesondere durch einen Beirat	9
Beirat mit klarer Aufgabenzuweisung stärken	9
4. Etablierung des DSC als deutsche Schaltstelle für Plattformforschung	11
Forschungsbudget unbedingt beibehalten	11
5. Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	12
Fazit	13

Für Rückfragen und Kommentare kontaktieren Sie bitte [Dr. Julian Jaurisch \(jjaurisch@stiftung-nv.de\)](mailto:jjaurisch@stiftung-nv.de). Diese Stellungnahme basiert auf der bisherigen Arbeit der SNV zum DSA/DSC und insbesondere der ausführlicheren Auseinandersetzung mit dem vorherigen Referentenentwurf. Wir danken Fachleuten aus Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft, deren Expertise wir dafür einbeziehen durften. Über eine weitere Beteiligung an der Diskussion zum DSA und dem deutschen Digitale-Dienste-Gesetz freuen wir uns.



Zusammenfassung

Der Regierungsentwurf für ein deutsches Digitale-Dienste-Gesetz (DDG-RegE) sieht wichtige und notwendige Umsetzungsvorgaben für die EU-Verordnung zu digitalen Diensten („Digital Services Act“, DSA) vor. Zentral ist für das DDG die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für digitale Dienste (KDD). Diese spielt eine bedeutsame Rolle im neuen Gefüge der deutschen und europäischen Plattformaufsicht. Sie ist nicht nur koordinierend zwischen Behörden tätig, sondern ist auch Ansprechstelle für Verbraucher:innen, Forscher:innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie Plattformanbieter.

Diese Stellungnahme zum DDG-Regierungsentwurf befasst sich hauptsächlich mit der KDD als deutschem „Digital Services Coordinator“ (DSC). Das Papier verweist an mehreren Stellen auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf des DDG (DDG-RefE), die Ende August 2023 beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingereicht wurde und [online verfügbar](#) ist.

Der Regierungsentwurf beinhaltet einige **Punkte, die sich positiv auf Verbraucher:innen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft auswirken können und daher beibehalten** werden sollten:

- Das Beschwerdesystem sieht die KDD als standardmäßig gesetzte Ansprechstelle vor, wenn es um mögliche Verstöße gegen den DSA geht. Dies ist hilfreich für Verbraucher:innen, gerade wenn noch wichtige Verbesserungen zur leichten Zugänglichkeit und Bedienbarkeit getroffen werden.
- Der KDD steht ein Forschungsetat zur Verfügung, was unabdingbar dafür ist, über Studien ein besseres Verständnis von Plattformen und deren Geschäftsmodellen zu schaffen. Die im Tätigkeitsbericht vorgesehene Auflistung der Lobbygespräche kann Transparenz herstellen.
- Die nun vorgesehene Evaluation des DDG ist eine gute Möglichkeit, um die behördliche Zusammenarbeit nach einiger Zeit zu bewerten.

Verbesserungsfähig sind weiterhin folgende Bereiche:

- Eine Klarstellung der Rolle der KDD im Europäischen Gremium für digitale Dienste ist nötig. Eine Beteiligung anderer zuständiger Behörden im Gremium sollte nicht automatisch bedingen, dass die KDD ihr Vertretungs- und Stimmrecht dort abgibt.
- Dass die Leitung der KDD eine passende Qualifikation hat, ist eine Selbstverständlichkeit, sollte aber im Gesetzestext auftauchen, wie es im vorherigen Entwurf der Fall war.
- Es ist grundsätzlich vielversprechend, dass ein Beirat die KDD beraten soll. Allerdings bleibt auch im Regierungsentwurf unklar, welche Rolle der Beirat übernehmen soll/darf. Es ist nicht festgelegt, inwiefern die KDD die Empfehlungen des Beirats zumindest zur Kenntnis nehmen muss.

1. Benennung des DSC: Struktur und Unabhängigkeit

Aufbau der KDD bei Bundesnetzagentur vorantreiben und mittelfristig evaluieren

Es bleibt im Regierungsentwurf bei der **Benennung der KDD bei der Bundesnetzagentur**. Dies sollte im parlamentarischen Prozess so **beibehalten** werden. **Langfristig** ist es dennoch weiterhin sinnvoll, über eine **eigenständige, spezialisierte Behörde** für Plattformaufsicht nachzudenken.¹ Der neu im Regierungsentwurf aufgenommene Paragraf für eine Evaluation des DDG ist vor diesem Hintergrund als positiv zu bewerten (§ 34 DDG-RegE). Es wäre **wünschenswert, dass ausdrücklich auch eine Evaluierung der Koordinierungsstelle selbst** vorgenommen wird. Die Bewertung der behördlichen Zusammenarbeit, die jetzt im Vordergrund steht, sollte aber in jedem Fall auch dazu dienen, den grundsätzlichen Aufbau der deutschen Plattformaufsicht in den Blick zu nehmen. Es könnte sinnvoll sein, eine Evaluation nicht erst nach fünf Jahren, sondern schon früher vorzunehmen und dies beispielsweise an die geplante Prüfung des DSA Ende 2027 zu koppeln.

Klarstellungen zu Unabhängigkeit wieder aufnehmen

Die Unabhängigkeit der KDD scheint weiterhin gewährleistet. Es ist jedoch auffällig, dass der Hinweis auf die nur eingeschränkte Dienstaufsicht der Präsidentschaft der BNetzA (§ 15 Absatz 2 DDG-RefE) und das Verbot für KDD-Mitarbeitende, ein Unternehmen zu leiten (§ 15 Absatz 3 DDG-RefE), im Regierungsentwurf nicht mehr auftauchen. Es sollte überlegt werden, diese **Klarstellungen wieder aufzunehmen**, um die Unabhängigkeit der KDD zu unterstreichen. Insbesondere der Paragraf zu möglichen Interessenkonflikten aufgrund unternehmerischer Tätigkeiten ist wichtig und hat sich laut der Begründung zum Referentenentwurf im Kartellrecht auch bewährt. Auf jeden Fall sollte wie gehabt festgehalten werden, dass die KDD keine direkten Weisungen aus Parteien oder Regierungen ersucht oder entgegennimmt. Empfehlungen des Beirats sollten dennoch geprüft und beantwortet werden dürfen (siehe dazu unter 3.).

¹ Siehe zum langfristigen Ausbau der KDD S. 6-7 in der [Stellungnahme zum DDG-RefE](#).



Qualifikationsvorgaben für Leitung wieder aufnehmen

Für die Leitung der KDD werden im Regierungsentwurf nicht mehr bestimmte Qualifikationen vorgegeben, wie dies zuvor der Fall war (§ 16 Absatz 4 DDG-RefE). Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass **die Leitung sich mit Plattformen, deren Geschäftsmodellen, Risiken und Rechtsrahmen auskennt**. Dies ins Gesetz zu schreiben, ist aber trotzdem wünschenswert. Insbesondere ist bemerkenswert, dass die Qualifikationsanforderungen für die Leitung gestrichen, für die Beiratsmitglieder aber beibehalten wurden. Auch in Anerkennung der völlig anderen Aufgabenbereiche und (beamten)rechtlichen Stellungen von Leitung und Beirat wirkt dies fehlplatziert.

Vielversprechende Regeln zu Tätigkeitsbericht der KDD ausbauen

Die Vorgaben für den jährlichen Tätigkeitsbericht der KDD sind eine gute Lösung, um eine kritische öffentliche Auseinandersetzung zu ermöglichen. Es ist erfreulich, dass Vorschläge zu einer Konkretisierung aufgenommen wurden und nun Anzahl und auch Gegenstand der Verstöße gegen den DSA Teil des Transparenzberichts sein soll (§ 17 Absatz 2 Nr. 6 DDG-RegE). Um für parlamentarische Kontrolle zu sorgen und die Transparenz zu erhöhen, **sollte der Tätigkeitsbericht im Plenum des Bundestags besprochen werden.**²

Positive Änderungen zu zentraler Beschwerdestelle noch erweitern

Die Regeln zur Beschwerdestelle (§ 20 DDG-RegE) wurden gegenüber dem Referentenentwurf verbessert. Es ist aus Verbraucher:innensicht hilfreich, wie jetzt vorgesehen eine zentrale, dauerhafte Ansprechstelle für Beschwerden zu haben. Zudem wird mit dieser Regelung die koordinierende Rolle der KDD unterstrichen. Wichtige **zusätzliche Verbesserungen wären Vorschriften für die nutzer:innenfreundliche und niedrigschwellige Gestaltung** des Beschwerdesystems, etwa in Form von einfach zugänglichen und leicht verständlichen Eingabemasken. Eine solche Vorgabe wird für die Beschwerdeweiterleitung in der Gesetzesbegründung erwähnt (S. 88 DDG-RegE), könnte aber besser für das gesamte Beschwerdesystem im Gesetzestext selbst stehen.

Gerade das Beschwerdesystem ist ein wichtiger Schnittpunkt zwischen Plattformnutzenden und DSA-Aufsichtsbehörden. Dabei wird die KDD vermutlich eine andere Funktion einnehmen als solche Behörden, die Beschwerden zu einzelnen, möglicherweise rechtswidrigen Inhalten bearbeiten (etwa Medienanstalten oder zuvor

² Inspiration hierfür könnte die Regelung zum jährlichen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte sein, zu dem „der Bundestag Stellung nehmen soll“ (§ 2 Absatz 5 Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte).



Stellungnahme

Februar 2024

zum Entwurf eines deutschen Digitale-Dienste-Gesetzes

das Bundesamt für Justiz).³ Die KDD wird in vielen Fällen Beschwerden an andere Behörden weiterleiten. Um diese Unterscheidung sowie das Beschwerdesystem und die Rolle der DSCs an sich zu erläutern, ist es wünschenswert, dass es dauerhaft eine **umfängliche Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit der KDD** gibt.⁴

³ Für eine Analyse der Aufgabenteilung zu Beschwerden siehe Julian Jaursch, „[The Digital Services Act is in effect – now what? What the establishment of Digital Services Coordinators across the EU means for platform users, researchers, civil society and companies](#)“ (Berlin: Stiftung Neue Verantwortung, 08. Februar 2024), S. 8-10.

⁴ Siehe für Details hierzu S. 9 in der [Stellungnahme zum DDG-RefE](#).

2. Benennung weiterer zuständiger Behörden und deren Zusammenarbeit

Benennung weiterer zuständiger Behörden nicht sinnvoll

Die **Benennung der zuständigen Behörden** im Regierungsentwurf ist eine **pragmatische politische Lösung**. Die Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz ist jetzt klarer geregelt, da es eine eigene Teilständigkeit für die Landesmedienanstalten gibt (§ 12 Absatz 2 DDG-RegE). Sie bildet die bisherige Aufgabenverteilung weitgehend ab, was kurzfristig die richtige und sinnvolle Entscheidung ist. Die Einschätzung aus der vorherigen Stellungnahme, langfristig eine noch bessere Lösung für die Bund-Länder-Kooperation im Jugendmedienschutz zu finden, bleibt jedoch bestehen.⁵ Dies war im Koalitionsvertrag so vereinbart und auch der Normenkontrollrat merkte in seiner Stellungnahme zum DDG-RegE kritisch die möglichen Doppelstrukturen im Jugendmedienschutz an (S. 8).

Für Datenschutzfragen ist der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als zuständige Behörde** vorgesehen (§ 12 Absatz 3 DDG-RegE), die mit Landesdatenschutzbehörden zusammenarbeiten soll (§ 19 Absatz 1 DDG-RegE). Diese Regelungen wirken **schlüssig**, um der KDD eine Ansprechstelle auf Bundesebene zur Seite zu stellen. Sollten Gegenargumente dazu, die in Stellungnahmen einiger Bundesländer zum Referentenentwurf und des Bundesrats zum Regierungsentwurf anklangen⁶, sich durchsetzen, muss in jedem Fall weiterhin auf die notwendige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit der Behörden verwiesen werden (§§ 18, 19 DDG-RegE).

Die im Referentenentwurf noch offene Frage der Beteiligung des Bundesamts für Justiz (BfJ) ist geklärt. Eine Rolle für das BfJ ist nicht vorgesehen. Dies ist sinnvoll, da das Netzwerkdurchsetzungsgesetz weitgehend wegfällt und damit auch die Aufsichtsverantwortung des BfJ in diesem Bereich. Es muss sichergestellt werden, **dass die Expertise aus dem BfJ nicht verloren geht**, sondern in die Arbeit der KDD einfließt. Über Informationsaustauschformate oder, falls möglich und Mitarbeitende dies wünschen, Personalwechsel könnte dies gelingen.

Im Regierungsentwurf werden weitere Behörden und Stellen erwähnt, die nicht als zuständig benannt werden, aber mit der KDD zusammenarbeiten sollen: das Bundeskriminalamt (§ 19 Absatz 3), das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur (§ 19 Absatz 2) sowie Verbindungsschnittstellen bei Bundesministerien (§ 19 Absatz 5).

⁵ Siehe S. 12-14 in der [Stellungnahme zum DDG-RefE](#).

⁶ Deutscher Bundesrat, [Stellungnahme zum DDG-RegE \(BR 676/23\(B\)\)](#), 2. Februar 2024, S. 1-3.

Die drei letztgenannten Stellen tauchten im Referentenentwurf nicht auf. Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des DSA ist es richtig und nötig, viele beteiligte Aufsichtsstellen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Lösung, dabei **generell auf „kooperativ[e] und vertrauensvoll[e]“ Zusammenarbeit (§ 19 Absätze 2 und 4 DDG-RegE) zu setzen** und diese gegebenenfalls um Verwaltungsvereinbarungen zu ergänzen (§§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 6 DDG-RegE), ist passend. Allerdings sollte diese Regelung bei der Evaluation gründlich geprüft werden. In jedem Fall sollte vermieden werden, dass die behördliche Zusammenarbeit zu unübersichtlich und damit langwierig oder schleppend wird, zum einen für die Behörden selbst, zum anderen besonders für die Nutzenden, die mit den Behörden in Kontakt sein müssen.

Klarstellung zu Gremium nötig: KDD standardmäßig als deutsche Vertretung

Eine wichtige ausstehende Klarstellung betrifft die Rolle der KDD im Europäischen Gremium für Digitale Dienste. Dieses ist laut DSA zusammengesetzt aus Vertretungen der DSCs, die aber auch weitere zuständige Behörden zur Arbeit hinzuziehen können (Artikel 62(1), Erwägungsgründe 131 und 134). Im Referentenentwurf wurde eine Beteiligung zuständiger Behörden nicht ausdrücklich vorgesehen, im Regierungsentwurf ist dies nun der Fall (§ 16 Absatz 2). Es ist dabei unklar, was genau eine solche Beteiligung umfasst, wann sie erforderlich wird (wie in Erwägungsgrund 131 des DSA erwähnt) und wie mit möglichen Auslegungsverschiedenheiten zwischen Behörden umgegangen wird. Beteiligung sollte so verstanden werden, dass die KDD mit deutschen Behörden auf unterschiedlichen politischen Ebenen kommuniziert, deren Meinungen, Befunde und Auslegungen einholt, gegebenenfalls verschiedene Ansichten zusammenführt und diese Positionierung dann auf der europäischen Ebene vertritt. Diese Art der Koordination ist eine der originären Aufgaben der KDD. **Die Vertretung und das Stimmrecht Deutschlands im Gremium sollten nach einer solchen Koordination bei der KDD liegen, was im Gesetz so formuliert werden sollte.**

3. Einbindung zivilgesellschaftlicher Expertise, insbesondere durch einen Beirat

Beirat mit klarer Aufgabenzuweisung stärken

Die Gesetzgeber sollten den vorgeschlagenen **Beirat** zur fachlichen Unterstützung der KDD beibehalten und **weiter stärken**.⁷ Um die Arbeit eines Beirats in einen übergeordneten, strukturierten Dialog zu fassen, sollte die Einbindung externer Fachleute in einem eigenen Paragraphen behandelt werden. Bisher ergibt sich aus dem DDG-Entwurf keine Verpflichtung für die KDD, sich mit externen Fachleuten auszutauschen und deren Expertise auch zu berücksichtigen. Dies mag daher rühren, dass die KDD laut § 15 DDG-RegE keinerlei Beeinflussung oder Weisung von außen unterliegen darf. Jedoch sollte eine klare Formulierung möglich sein, dass eine Einbeziehung externer Fachleute nicht zwangsläufig eine Beeinflussung ausmacht und vielmehr hilfreich und nötig für die Arbeit der KDD ist. Beispielsweise könnte angelehnt an § 29 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz ein Paragraph im DDG lauten: „Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll bei ihrer Tätigkeit Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen sowie andere Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zu den in Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Themen, insbesondere den in Artikel 34 genannten Risiken, tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.“ Eine Form dieser Einbeziehung sollte der Beirat sein, wobei andere Formate wie Konferenzen oder Konsultationen ebenfalls möglich sind. Ohne einen solchen übergeordneten Paragraphen müsste die **KDD wenigstens angehalten werden, die Empfehlungen des Beirats (§ 21 Absatz 3 DDG-RegE) zur Kenntnis zu nehmen**.

Eine weiter gefasste Regelung zur Einbindung externer Fachleute in Verbindung mit den Transparenzpflichten aus dem Tätigkeitsbericht (siehe unter 1.) könnte es zudem erleichtern, Praxiserfahrungen aus der Wirtschaft einzuholen. Dazu gibt es einerseits den Beirat. Hierzu ist die Feststellung richtig, dass Unternehmen als Adressaten der Regulierung nicht im Beirat sein können, sondern gemeinschaftlich über Verbände vertreten sind (§ 21 Absatz 2 DDG-RegE). Andererseits muss es bei der KDD über formale Verfahren hinaus **klar definierte Ansprechstellen und Formate für den Austausch mit Unternehmen geben**, was insbesondere für kleinere Plattformanbieter wichtig ist.

Eine weitere Stärkung des Beirats wäre die Vorgabe, dessen Empfehlungen und Stellungnahmen öffentlich zu machen. Dies hatte auch der Bundesrat als mögliche

⁷ Für ausführlichere Vorschläge zur Einbindung externer Fachleute und der Ausgestaltung des Beirats siehe S. 16-24 in der [Stellungnahme zum DDG-RefE](#).

Verbesserung angemerkt.⁸ Zudem könnte eine Evaluierung des Beirats – möglicherweise basierend auf dessen jährlichen Tätigkeitsberichten (§ 21 Absatz 13 DDG-RegE) – hilfreich sein.

Das Besetzungsverfahren für den Beirat weist weiterhin Schwächen auf. Zwar ist ein Vorschlagsrecht für den Bundestag verständlich, aber **dem Risiko partei- oder machtpolitisch motivierter Benennungen wird kaum entgegenwirkt**, da laut Regierungsentwurf nur Bundestag und Regierung ein Mitspracherecht haben. Eine Beteiligung der KDD selbst am Verfahren könnte möglicherweise für eine Balance sorgen, da die KDD anhand eigener Erfahrungen einschätzen können muss, zu welchen Themen ihr Expertise fehlt.⁹

Aufgrund der gerade jetzt schwierigen Haushaltslage ist es nicht verwunderlich, dass im Vergleich zum Referentenentwurf die **Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder** gestrichen wurde, wobei dies vermutlich nicht den größten Budgetposten ausgemacht hätte. Nicht jedes Beiratsmitglied wird eine Aufwandsentschädigung benötigen beziehungsweise annehmen können, dennoch sollte diese Option idealerweise vorhanden sein, um die Beteiligung gerade für kleinere, weniger finanzstarke Organisationen zu erleichtern.

Etwas verwunderlicher ist es allerdings, dass bestimmte Qualifikationen für Beiratsmitglieder erwähnt werden (§ 21 Absatz 2 DDG-RegE), nicht aber für die Leitung der KDD. Die Erwähnung der nötigen Expertise für Beiratsmitglieder ist richtig, sollte aber in ähnlicher Weise auch für die KDD-Leitung gelten (siehe unter 1.).

⁸ Deutscher Bundesrat, [Stellungnahme zum DDG-RegE \(BR 676/23\(B\)\)](#), 2. Februar 2024, S. 7-8.

⁹ Weitere Ideen und Abwägungen zum Besetzungsverfahren des Beirats finden sich auf S. 22-23 in der [Stellungnahme zum DDG-RefE](#).



4. Etablierung des DSC als deutsche Schaltstelle für Plattformforschung

Forschungsbudget unbedingt beibehalten

Es ist erfreulich, dass im Regierungsentwurf weiterhin ein **Forschungsbudget** vorgesehen ist. Dieses sollte **unbedingt beibehalten** werden. Die KDD wird sich ein neues Tätigkeitsfeld erschließen, wofür eigene Studien, Umfragen und Analysen wichtig sind. Sollte die Haushaltslage dies zulassen, sollte das **Forschungsbudget erhöht** werden.



5. Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das NetzDG wird weitgehend abgeschafft, wobei Kernpunkte der Regelungen zum Zustellungsbevollmächtigten bestehen bleiben. Im Gegensatz dazu sah der Referentenentwurf eine vollständige Abschaffung vor. Wie einige Stellungnahmen zum Referentenentwurf betonten, haben Zustellungsbevollmächtigte eine wichtige Rolle, worauf die Lösung im Regierungsentwurf wohl zurückzuführen ist. Eine Weiterführung wäre allerdings besser im DDG selbst oder in einem möglichen zukünftigen Gesetz gegen digitale Gewalt aufgehoben. Das stark **zusammengestauchte NetzDG sollte nur als zeitweiliger Kompromiss** angesehen werden.

Fazit

Im Kern bleibt das Fazit zum Referentenentwurf bestehen: Das DDG wäre in dieser Form ein **pragmatischer, in Teilen fortschrittlicher, aber kein visionärer Text**.¹⁰ Für die akute Umsetzung des DSA ist das passend und die Gesetzgeber sollten zügig an einer Verabschiedung arbeiten. Dafür sollte mit Bedacht darauf hingewirkt werden, die behördlichen Strukturen, gerade das Beschwerde(weiterleitungs)system, schlank und verbraucher:innenfreundlich aufzubauen, eine strukturierte und konstruktive Zusammenarbeit mit externen Fachleuten zu etablieren und Forschungsförderung zu ermöglichen.

Für all diese Aufgaben ist qualifiziertes und motiviertes Personal nötig, weshalb im DSA auch ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass Mitgliedstaaten ihren DSCs ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen (Artikel 50(1)). Ob Deutschland diese Vorgabe erfüllt, ist noch nicht klar. Es muss sichergestellt werden, dass der hohe Stellenwert einer starken, pluralistischen Plattformaufsicht für Bürger:innen und Unternehmen sich auch in einer angemessenen Personalstärke widerspiegelt. Die im DDG-Regierungsentwurf angedachten Stellen sollten deshalb keinesfalls als Höchstgrenze angesehen werden.

¹⁰ Eine grundlegende Reform der deutschen Plattformaufsicht bleibt aus, obwohl sie sinnvoll und die DSA-Umsetzung ein passender Anlass wäre, siehe S. 28 in der [Stellungnahme zum DDG-RefE](#).



Über die Stiftung Neue Verantwortung

Die Stiftung Neue Verantwortung (SNV) ist ein gemeinnütziger Think Tank für die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen neuer Technologien. Unsere Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Beratungsangebote richten sich nicht nur an Regierungen und Parlamente, sondern an alle, die sich informieren und beteiligen wollen. Unsere Expert:innen arbeiten unabhängig von Interessengruppen und Parteien.

Die SNV ist im deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister eingetragen.

Über den Autor

Julian Jaursch ist Projektleiter bei der Stiftung Neue Verantwortung (SNV). Unter anderem analysiert er dort Ansätze der Plattformregulierung im deutschen, europäischen und transatlantischen Kontext und entwickelt Handlungsempfehlungen, die politische und gesellschaftliche Entscheidungsträger:innen nutzen können.

So erreichen Sie den Autor:

Dr. Julian Jaursch
Projektleiter Stärkung der digitalen Öffentlichkeit | Policy
jjjaursch@stiftung-nv.de
PGP: 03F0 31FC C1A6 F7EF 8648 D1A9 E9BE 5E49 20F0 FA4C
+49 (0)30 81 45 03 78 93
mastodon.social/@jjjaursch

Impressum

Stiftung Neue Verantwortung e.V.
Ebertstraße 2
10117 Berlin

T: +49 (0) 30 81 45 03 78 80

F: +49 (0) 30 81 45 03 78 97

www.stiftung-nv.de

info@stiftung-nv.de

Design:

Make Studio

www.make-studio.net

Layout:

[Alina Siebert](#)



Dieser Beitrag unterliegt einer CreativeCommons-Lizenz (CC BY-SA). Die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung, Veränderung oder Übersetzung von Inhalten der Stiftung Neue Verantwortung, die mit der Lizenz „CC BY-SA“ gekennzeichnet sind, sowie die Erstellung daraus abgeleiteter Produkte sind unter den Bedingungen „Namensnennung“ und „Weiterverwendung unter gleicher Lizenz“ gestattet. Ausführliche Informationen zu den Lizenzbedingungen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>